konnten es die Schiffahrtsnationen durchsetzen, daß zwischen den verschiedenen Arten der Meeresverschmutzung unterschieden wird. Der ICNT trägt dem wie schon seine Vorgänger dadurch Rechnung, daß neben allgemeinen Vorschriften besondere Regelungen für die Meeresverschmutzung vom Lande aus, durch Ausbeutung des Meeresbodens von Wirtschaftszone und Festlandsockel, durch Ausbeutung des Tiefseebodens, durch Einbringen von Abfällen, durch Schiffe und durch die Atmosphäre getroffen werden.

Kern der Regelung und bis zuletzt Hauptstreitpunkt auf der Konferenz sind die Maßnahmen gegen die *Meeresverschmutzung durch Schiffe.* Die Artikel 212 und 221 ICNT sind denn auch die wichtigsten Vorschriften des ganzen Teils[39]. Artikel 212 statuiert die Verpflichtung der Völkergemeinschaft, im Rahmen der zuständigen Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrtsorganisation (Intergovernmental Maritime Consultative Organization) oder durch eine diplomatische Konferenz *internationale Reinhaltungsvorschriften* zu erlassen. Diese sind für die Flaggenstaaten verbindlich, wenn sie allgemein anerkannt sind, d. h. eine breitere Zustimmung als die zum völkerrechtlichen Inkrafttreten erforderliche Zahl von Ratifikationen erfahren haben. In seinem Küstenmeer kann ein Staat von internationalen Vorschriften abweichende Bestimmungen auch auf Schiffe unter fremder Flagge anwenden, sofern sie nicht Bau, Ausrüstung und Bemannung betreffen (Artikel 212 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 21 Abs. 2 ICNT). In der Wirtschaftszone dagegen darf der Küstenstaat nur allgemein anerkannte internationale Vorschriften anwenden. Hierdurch wird erreicht, daß der Küstenstaat in seiner Wirtschaftszone nur solche Vorschriften anwenden kann, die auch für den Flaggenstaat verbindlich sind. Mit Zustimmung der IMCO kann der Küstenstaat außerdem bestimmte, besonders umweltgefährdete Gebiete seiner Wirtschaftszone zur ›special area‹ erklären und für diese Zone besondere Vorschriften erlassen.

Für die *Durchsetzung der Vorschriften* ist in den Artikeln 218 ff. ICNT festgelegt worden, daß sich Maßnahmen des Flaggenstaates, des Hafenstaates und des Küstenstaates ergänzen. Artikel 221 legt die Rolle des Küstenstaates fest. Wenn auch das Schwergewicht der Maßnahmen weiterhin beim Flaggenstaat liegt, hat doch der Küstenstaat einen noch vor einem Jahrzehnt undenkbaren Zuwachs an Rechten zu verzeichnen. Und zwar erhält er uneingeschränkte Ermittlungs- und Strafbefugnisse gegenüber einem Schiff unter fremder Flagge, das nach einem in seiner Wirtschaftszone begangenen Verstoß gegen Reinhaltungsvorschriften freiwillig einen Hafen des Küstenstaates anläuft. Ein Schiff, das das Küstenmeer durchfährt und verdächtig ist, dort einen Verstoß begangen zu haben, darf vom Küstenstaat angehalten, überprüft, beschlagnahmt und gegebenenfalls bestraft werden. Gegenüber einem Schiff, das die Wirtschaftszone durchfährt, hat der jeweilige Küstenstaat grundsätzlich nur ein Informationsrecht. In bestimmten Ausnahmefällen ist auch eine Überprüfung des Schiffes zulässig. Wenn es sich um einen flagranten oder schweren Verstoß handelt, durch den ein Schiff der Meeresumwelt einen schweren Schaden zufügt oder zuzufügen droht, hat der Küstenstaat sogar das Recht, Strafmaßnahmen gegen das Schiff einzuleiten (Artikel 221 Abs. 6 ICNT[40]). Eine Reihe von Vorschriften, die aber noch nicht vollinhaltlich akzeptiert sind, enthalten *Sicherungen für die Schiffahrt* gegen die mißbräuchliche Ausübung der Durchsetzungsbefugnisse.

II. Offene Fragen

Der vorliegende Beitrag soll in erster Linie sichtbar machen, wie weit die Beratungen der Seerechtskonferenz schon fortgeschritten sind, und diejenigen Bereiche des ICNT skizzieren und bewerten, die bereits als gesicherter Bestandteil des neuen Seevölkerrechts anzusehen sind. Wichtige Probleme sind jedoch noch ungelöst und bedeutende Teilfragen anderer,

Die IAO ohne die USA

Der Austritt der Vereinigten Staaten aus der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) reißt eine schmerzliche Lücke. Er reduziert die zur Verfügung stehenden Mittel ab sofort um ein Viertel, was nicht ohne Auswirkungen auf die Tätigkeit der Organisation und ihren Personalbestand bleiben kann. Als Lücke muß auch empfunden werden, daß die Vertreter der größten Industrienation der Welt in den Gremien der IAO nicht mehr mitarbeiten. Dies gilt insbesondere für die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, deren gewichtige Stimme auch innerhalb der jeweiligen Gruppen vermißt werden wird. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes (IAA) hat deshalb in einer ersten Stellungnahme neben Überraschung auch Betrübnis darüber ausgedrückt, daß die Organisation auf die Mitarbeit eines Landes verzichten muß, das traditionell dem Fortschritt der Menschheit und der Verteidigung der Freiheit verpflichtet ist.

Dennoch kann und wird die Arbeit der IAO weitergehen. In formaler Hinsicht bleibt ihr seit 1919 bestehender Verfassungsauftrag unverändert. Dieser Verfassungsauftrag, der sich auf den Schutz der Menschenrechte, Beschäftigung, humane Arbeitsbedingungen, soziale Sicherheit und vor allem Vereinigungsfreiheit richtet, wird von keiner Seite in Frage gestellt. Für seine Verwirklichung treten nach wie vor neben vielen Regierungen und Arbeitgebern machtvolle Arbeitnehmerorganisationen ein. So hat zum Beispiel der Deutsche Gewerkschaftsbund durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden, Gerd Muhr, deutlich gemacht, daß er alles in seiner Kraft Stehende zu tun gewillt sei, um die IAO wieder mehr auf ihre ursprünglichen Ziele zurückzuführen und sie darauf zu konzentrieren. Er ist ferner der Meinung, daß man dies von innen her besser könne als von außen. Dabei spiele der Gesichtspunkt eine wichtige Rolle, daß in vielen wenig industrialisierten Ländern die Voraussetzungen für die Existenz unabhängiger Gewerkschaften nicht gegeben seien, daß man aber gerade deshalb an der Schaffung solcher Voraussetzungen mitarbeiten müsse.

Es muß daran erinnert werden, daß die Kritik der USA sich nicht gegen die Arbeit des Internationalen Arbeitsamtes als Exekutivorgan richtete. Dessen Arbeit: Information, Forschung, Vorbereitung internationaler Arbeitsnormen und vor allem technische Zusammenarbeit wird jetzt wohl in ihrem quantitativen Umfang, nicht aber hinsichtlich Art und Zielsetzung berührt werden. Kritisiert wurden vor allem die Mißachtung oder der Mißbrauch von Verfahrensregeln sowie sachfremde, ›politische‹ Beschlüsse der Internationalen Arbeitskonferenz. Es ist wünschenswert und vorstellbar, daß manche Konferenzteilnehmer ihr Abstimmungsverhalten in Zukunft überprüfen werden. Dies gilt insbesondere für solche wenig industrialisierten Länder, in denen sich eine quantitativ reduzierte Tätigkeit der IAO besonders fühlbar machen wird. Hier könnten Einsichten und damit Mehrheiten wachsen, die eine Konzentration auch der Konferenz auf den Verfassungsauftrag der Organisation erleichtern. Wenn die Hoffnung auf solche aus Schmerzen erwachsende Einsichten begründet ist, so könnte dies weiterführen zu der Hoffnung, daß die USA den Weg zurück in die IAO finden, eine Möglichkeit, die sie offiziell angedeutet haben, und von der früher bereits 16 derjenigen 19 Länder Gebrauch gemacht haben, die die IAO im Laufe ihrer fast 60jährigen Geschichte vorübergehend verlassen hatten.

Unabhängig von solchen Hoffnungen und ungeachtet erschwerter Bedingungen wird die auf Sachfragen bezogene Arbeit des Internationalen Arbeitsamtes fortgeführt werden.

Detlev Zöllner